

derliche gesagt worden. Im übrigen gibt die Richtlinie des OG zunächst interessante Aufschlüsse über die *Methode* der Gesetzesanwendung. Es wurde grundlegend beanstandet, daß das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels „formal“ angewendet worden sei. Damit schwenkte das OG in aller Form und offenbar ganz bewußt auch in der Gesetzesanwendung auf die sowjetische Linie ein. Für die sowjetischen Gerichte sind die gesetzlichen Tatbestände nicht in unserem Sinne verbindlich, sie sind nur eine Art Richtschnur, ein widerlegliches Indiz<sup>73</sup>). Entscheidend ist der Gesichtspunkt des „materiellen Delikts“ (§ 6 des StGB der RSFSR vom 22. 11. 1926 nebst amtlicher Anmerkung) und somit praktisch das eigene Urteil des Gerichts darüber, ob sich der Angeklagte, indem er den Tatbestand verwirklichte, dadurch als „gemeingefährliche Persönlichkeit“, d. h. als Feind der Staatsmacht erwiesen habe oder nicht. Wenn die Tat für diese seine Gefährlichkeit nicht oder nicht mehr symptomatisch ist, braucht er nicht bestraft zu werden. Andererseits kann und muß er auch über das Gesetz hinaus bestraft werden, wenn seine Tat ihn als Feind der Arbeiter- und Bauernregierung erkennen läßt (vgl. hierüber die Ausführungen von *Gallas* zur sowjetischen Strafjustiz in „Kriminalpolitik und Strafrechtssystematik“, 1931, S. 42 ff.). Das Strafrechts-ergänzungsgesetz vom 11. 12. 1957 hat die vom OG angebahnte Entwicklung inzwischen legalisiert; darüber unten.

Auf dieser Linie lag also die wahre Richtung des „Neuen Kurses“ der sowjetzonalen Strafjustiz. Es handelte sich um ein offenes politisches Gesinnungsstrafrecht. Darum darf man nicht meinen, daß mit jener Wendung der „DDR“-Justiz in Wirtschaftsstrafsachen (die ja dort im Mittelpunkt der Strafjustiz überhaupt stehen) eine Abgrenzung versucht wurde, die der des § 3 unseres Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. 7. 54 in etwa entspräche; dieser unterscheidet eine Wirtschaftsstraftat und eine bloße Ordnungswidrigkeit danach, ob die Zuwiderhandlung ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Ziele der Wirtschaftsordnung erheblich zu beeinträchtigen bzw. ob der Täter verantwortungslos handelt und durch sein Verhalten zeigt, daß er das öffentliche Interesse an dem Schutz der Wirtschaftsordnung mißachtet.

Damit wäre man aufs neue in den Fehler verfallen, die Umkehrung oder Politisierung aller entscheidenden Begriffe zu übersehen.

Welches der wirkliche Sinn jener Differenzierung ist, ergibt sich vor allem aus dem letzten Passus der wiedergegebenen Richtlinien des OG, wonach es namentlich auf „die gesellschaftliche Stellung

<sup>73</sup>) Im einzelnen auch in der sowjetischen Lehre stark umstritten, vgl. etwa die Zitate bei *Geräts*, NJ 1953, S. 328 ff.